

Merkblatt - Sicheres Betreiben von erdgasbetriebenen Anlagen

z. B. in der Gastronomie, in Fleischereien, Bäckereien und Konditoreien

Erdgas ist ein hochentzündliches und explosionsgefährliches Gas. Bei unvollständiger Verbrennung, z. B. aufgrund von Frischluftmangel, besteht durch die Bildung von Kohlenmonoxid (CO) Vergiftungsgefahr. Für den sicheren Betrieb von Erdgasanlagen sind insbesondere die Anforderungen aus der Gefahrstoffverordnung, der Betriebssicherheitsverordnung sowie den Arbeitsblättern des Deutschen Vereins des Gas- und Wasserfaches e. V. (DVGW) maßgeblich. Das vorliegende Merkblatt ist eine Zusammenfassung der wesentlichen Inhalte aus diesen Regelwerken und erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. In jedem Fall sind die erforderlichen Maßnahmen vor Ort auf die zu betrachtende Erdgasinstallation abzustimmen.

Wesentliche Betreiberpflichten

1. Organisation

- Die betriebliche Gefährdungsbeurteilung muss Maßnahmen zur Vermeidung der relevanten Gefährdungen, wie z. B. Verbrennungs-, Explosions- und Vergiftungsgefahren, angemessen berücksichtigen.
- Die Unterweisung der Beschäftigten ist anhand der Bedienungsanleitung der Gerätehersteller und der Betriebsanweisung durchzuführen und zu dokumentieren.
- Feuerlöscher der Brandklasse C sind bereitzuhalten.
- Beim Umgang mit offenem Feuer ist geeignete Arbeitskleidung zu tragen, die nicht leicht Feuer fangen kann und ein ungefährliches Brennverhalten aufweist.

2. Auswahl und Aufstellung von Gasgeräten

- Das Anschließen und Betreiben der Gasgeräte ist ausschließlich gemäß den Hinweisen aus den Anleitungen der Gerätehersteller durchzuführen.
- Arbeiten an Gasinstallationen dürfen grundsätzlich nur durch das Gasversorgungsunternehmen (GVU) oder durch ein zugelassenes Vertragsinstallationsunternehmen (VIU) durchgeführt werden.
- Verwendete Gasgeräte, Rohrleitungen, Armaturen, Schläuche etc. müssen für das Bestimmungsland Deutschland geeignet sein bzw. müssen deren Anforderungen erfüllen (erkennbar auf dem Typenschild: „CE“-Zeichen, Länderkennzeichnung „DE“ für Deutschland und die Eignung für die entsprechende Gasart).
- Gasgeräte zum Betrieb in Räumen oder dgl. müssen mit einer Sicherheitseinrichtung versehen sein, die eine gefährliche Ansammlung von unverbranntem Gas vermeidet, z. B. einer Züandsicherung (hier: Thermoelement der Züandsicherung).
- Armaturen an Gasgeräten, wie z. B. Regler, müssen eindeutig kenntlich gemacht und mit allen zur Vermeidung von Bedienungsfehlern erforderlichen Angaben versehen sein.
- Abstand von Gasgeräten zu brennbaren Stoffen von mindestens 40 cm (abhängig von Herstellerangaben auch ggf. weniger) einhalten.



- Gassteckdosen sind immer mit dem Anschluss nach unten einzubauen. Der im Bild angeschlossene Gas-sicherheitsschlauch zur Verbindung mit dem Gasgerät darf nicht verdreht oder geknickt und darf max. 2 m lang sein.
- Bei Verwechslungsgefahr mit anderen Gasleitungen, sind Erdgasleitungen deutlich, dauerhaft und ausreichend zu kennzeichnen (gelb, Aufschrift „Erdgas“ Gefahrensymbol und Angabe der Durchflussrichtung mit Pfeil).



- Die Hauptabsperreinrichtung muss vor Beschädigungen und Manipulationen durch Dritte geschützt sein (z. B. durch abgeschlossenen Hausanschlussraum mit jederzeit verfügbarem Schlüssel).



3. Betrieb

- Gasgeräte, wie z. B. Koch-, Brat-, Grill- und Gargeräte sind in der Regel nur unter Aufsicht zu betreiben.
- Zum sicheren Zünden müssen geeignete Gasanzünder, wie z. B. Piezozünder, verwendet werden.
- Gasgeräte dürfen erst in Betrieb genommen werden, wenn für eine ausreichende Be- und Entlüftung im Aufstellungsraum gesorgt ist.
- Die Abgasführung aller Koch-, Brat-, Grill- und Gargeräte (Gerätekategorie Art A) mit einer Gesamtnennbelastung >14 KW, ist mit einer Überwachungseinrichtung der Abgasabführung auszurüsten.
- Die Gaszufuhr darf von dieser Überwachungseinrichtung nur frei gegeben werden, wenn die Absaugung sichergestellt ist.
- Änderungen an bestehenden Anlagen kann eine Nachrüstung der Überwachungseinrichtung erforderlich machen.
- Jede Beschädigung des Netzanschlusses sowie das Fehlen von Plomben ist dem GVU unverzüglich mitzuteilen.

4. Prüfung

Der einwandfreie Betrieb der erdgasbetriebenen Anlagen ist durch regelmäßige Inspektionen und Prüfungen schriftlich nachzuweisen.

Was muss geprüft werden?	Wann wird geprüft?	Wie wird geprüft?	Wer darf prüfen?
gesamte Erdgasanlage	jährlich	Sichtprüfung („Hausschau“)	Betreiber oder Vertragsinstallationsunternehmen
Erdgasgeräte	jährlich oder nach Herstellerangaben	Inspektion und Wartung nach Herstellervorgaben	Vertragsinstallations- oder Wartungsunternehmen
Rohrleitungen und Absperrrichtungen	regelmäßig nach 12 Jahren	Funktion, Gebrauchsfähigkeit, Dichtheit	Vertragsinstallationsunternehmen
Abgasführung und Verbrennungsluftversorgung	Nach Vorgaben 1. BImSchV, KÜO und LBO	Funktion, Gebrauchsfähigkeit, Dichtheit	zugelassener Schornsteinfegerbetrieb

Die jährliche Sichtprüfung „Hausschau“ bedeutet:

Früherkennung von Schäden, Vermeidung hoher Reparatur- und Folgekosten und die Erhöhung der Betriebssicherheit.

Hinweise: Die Hausschau ersetzt nicht die Gebrauchsfähigkeitsprüfung Ihrer hausinternen Erdgasanlage und -leitungen, die spätestens alle zwölf Jahre durchgeführt werden muss, um die Dichtheit Ihrer Anlage zu prüfen und auch nicht die Prüfung Ihrer Gasgeräte die jährlich, bzw. nach Herstellerangaben durchzuführen ist.

So gehen Sie vor:



Was Sie bei der einfachen Sichtkontrolle tun müssen, sehen Sie in unserer nachfolgenden Checkliste. Selbstverständlich können Sie die Hausschau auch von einem Installateur, Heizungsbauer oder dem Schornsteinfeger Ihrer Wahl durchführen lassen.

	20__		20__		20__	
Absperrrichtung an Hausanschluss und Zähler frei zugänglich?	Nein	Ja	Nein	Ja	Nein	Ja
Gasleitung in einwandfreiem Zustand, besonders an Wand- bzw. Deckendurchführungen sowie in feuchten, unbelüfteten Räumen?	Nein	Ja	Nein	Ja	Nein	Ja
Alle Gasleitungen gut befestigt und frei von „Anhängseln“?	Nein	Ja	Nein	Ja	Nein	Ja
Haben die Gasgeräte eine ausreichende Standsicherheit oder geeignete Wandbefestigung?	Nein	Ja	Nein	Ja	Nein	Ja
Sind Lüftungsöffnungen an Verkleidungen von Gasleitungen vorhanden und offen?	Nein	Ja	Nein	Ja	Nein	Ja
Ausreichende Verbrennungsluftöffnungen an Wänden oder Türen des Aufstellraums der Gasgeräte offen?	Nein	Ja	Nein	Ja	Nein	Ja
Ausreichend Verbrennungsluftzufuhr bei Abdichtung bzw. Neueinbau von Fenstern und Türen sichergestellt?	Nein	Ja	Nein	Ja	Nein	Ja
Die Installation einer neuen Dunstabzugsanlage mit dem Fachmann besprochen?	Nein	Ja	Nein	Ja	Nein	Ja
Schlauch von Gassteckdosen ohne Knick sowie ausreichend von Flammen und Hitze entfernt verlegt?	Nein	Ja	Nein	Ja	Nein	Ja
Bei sichtbarer Flamme am Gasgerät: Brennt sie durchgehend blau?	Nein	Ja	Nein	Ja	Nein	Ja
Gasgeräte intakt und ohne Rußspuren, Betrieb ohne auffälligen Geruch und ohne ungewöhnliche Geräusche?	Nein	Ja	Nein	Ja	Nein	Ja

Betrieb:

Unterschrift Betreiber

Unterschrift Betreiber

Unterschrift Betreiber

Sie haben alle Fragen im grünen Bereich mit „Ja“ beantwortet, dann ist Ihre Gasanlage augenscheinlich in Ordnung. Sie haben eine oder mehrere Fragen im roten Bereich mit „Nein“ ankreuzen müssen, dann sind Sie verpflichtet, die Schwachstellen umgehend beseitigen zu lassen. Sprechen Sie mit einem Fachmann; mit ihrem Installateur, Heizungsbauer oder mit dem Schornsteinfeger. Diese „Hausschau“ soll 1 x pro Jahr durchgeführt werden.